

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT GELFINGEN

Reglement für die Wasserversorgung

INHALT

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Wasserversorgungsanlagen, Bau und Unterhalt
- III. Finanzierung
- IV. Wasserlieferungsvertrag / Wasserabonnement
- V. Schlussbestimmungen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Gelfingen, im folgenden Wasserversorgung Gelfingen (WVG) genannt, ist ein Betrieb des privaten Rechtes, dem die Durchführung öffentlicher Aufgaben obliegt. Sie erlässt, gestützt auf Art. 23, Absatz 2 der Statuten, sowie die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVG und die Beziehungen zu den Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der WVG

Die WVG erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Art. 3

Umfang der Versorgung

Die WVG liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser gemäss Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes keine Verpflichtung. Die Lieferung erfolgt nach den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Einschränkung und Unterbrüche

Die WVG ist im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen etc. berechtigt, über Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die WVG trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen.

Mitteilung

Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen den Abonnenten auf geeignete Weise anzuzeigen.

Die Bezüger werden über die Wasserqualität mindestens einmal jährlich informiert.

Schutzmassnahmen

Für den Fall von Lieferunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte Schäden und Unfälle zu verhüten. Die WVG lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 4

Verwaltungsorgane

Der Vorstand ist für die Aufsicht, Koordination und das Rechnungswesen zuständig.

Der Wassermeister ist für den technisch richtigen Betrieb und den Unterhalt verantwortlich.

II. Wasserversorgungsanlagen, Bau und Unterhalt

Art. 5

Versorgungsgebiet

Die WVG versorgt das Siedlungsgebiet von Gelfingen und dessen Aussengebiete, soweit diese im engeren Bereich der bestehenden Hauptleitungen liegen.

Art. 6

Anlageteile

Die Anlagen der WVG umfassen namentlich die Fassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, Steuerungs- und Überwachungsanlagen sowie das Hauptleitungsnetz inkl. Schieber aber ohne Hauszuleitungen und Hydranten.

Die WVG erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die eigenen Anlagen gemäss Absatz 1.

Art. 7

Hauptleitungen

Hauptleitungen weisen in der Regel ein Mindestkaliber von 100 mm auf und sind diejenigen des Verteilnetzes, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung von Hydranten dienen. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie sind Eigentum der WVG, ohne Rücksicht auf Bezahlung oder Beitragsleistungen durch Dritte und werden von ihr unterhalten. Schäden an den Hauptleitungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Art. 8

Hauszuleitung

Als Hauszuleitung gilt die Leitung von der Hauptleitung bis zum Wassermesser. Die Hauszuleitung exkl. dem Absperrorgan bei der Anschlussstelle an der Hauptleitung ist Eigentum des entsprechenden Abonnenten.

Linienführung und Verlegetiefe, sowie Leitungsmaterial werden durch die WVG bestimmt bzw. genehmigt.

Hauszuleitungen dürfen nur von Fachleuten gebaut werden, die vom Vorstand eine Bewilligung besitzen. Vor dem Eindecken sind die Hauszuleitungen zu kontrollieren, einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen.

Sämtliche durch den Bau der Hauszuleitungen entstehenden Kosten exkl. Absperrorgan an der Hauptleitung gehen zu Lasten des Abonnenten.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Abonnenten.

Der Unterhalt der sich im Eigenheim des Abonnenten befindlichen Anlageteile geht zu dessen Lasten.

Schäden an der Hauszuleitung sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Für Schäden und Wasserverluste, die wegen schlechtem Unterhalt oder Unterlassen der Meldung entstehen, haftet der Abonnent.

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVG zu Lasten des Abonnenten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 9

Wassermesser

Zum Messen des Wasserverbrauchs dienen geeichte und plombierte Wassermesser, die in der Regel unmittelbar hinter dem ersten Abstellhahnen im Gebäude montiert sind. Standort und Dimension werden durch den konzessionierten Installateur festgelegt. Der Abonnent hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Wassermesser werden von der WVG auf ihre Kosten geliefert, montiert, unterhalten und bleiben deren Eigentum. Sie müssen stets zugänglich sein, so dass das Ablesen und die Demontage ohne besondere Umstände erfolgen können. Die Zähler müssen vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen geschützt sein. Der Abonnent darf am Wassermesser keinerlei Veränderungen vornehmen.

Messfehler

Der Abonnent hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben. Stellt man dabei einen Messfehler von mehr als 5% fest, so trägt die WVG die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen, andernfalls sind die Prüfkosten vom Abonnenten zu bezahlen. Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser mehr als 5 % zuviel anzeigt, so ist dem Abonnent die für die laufende Messperiode zuviel angezeigte Wassermenge zu vergüten. Zeigt aber der Wassermesser mehr als 5 % zuwenig an, so ist die WVG zu einer Nachforderung für den gleichen Zeitraum berechtigt.

Art. 10

Beanspruchung von Privatgrund

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer innerhalb des Versorgungsgebiets sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen der WVG zu gewähren und gestatten das Reparieren und Ersetzen von Hauptleitungen, Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Art. 676 und 742 ZGB.

Für die Abonnenten ist diese Bestimmung in den Wasserlieferungsvertrag aufzunehmen.

Art. 11

Pflanzungen

Baumpflanzungen über Wasserleitungen sind nicht gestattet.

Art. 12

Verlegung

Die Kostentragung bei der Verlegung einer Hauptleitung richtet sich nach Art. 693 ZGB.

Art. 13

Einmessung

Sämtliche Leitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle und Leitungsvermessung durch die WVG eingedeckt werden.

Art. 14

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser bezeichnet. Erstellung und Unterhalt gehen zu Lasten des Abonnenten.

Hausinstallationen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden.

Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit anderen Leitungen (Schmutzwasser) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen oder Schläuchen in Schmutzwasserbehälter, die mit der Wasserleitung verbunden sind (Rücksauggefahr).

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigt, bzw. vom SVGW zertifiziert wurden. Mit dem Einbau eines Rückflussverhinderers muss ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz verhindert werden. Ein Mehrverbrauch an Wasser, welcher auf allfällige Defekte gewerblicher, industrieller oder anderer grösserer Anlagen (Kühlsysteme, Klimaanlage, usw.) zurückgeht, ist sofort dem Wassermeister zu melden.

Die an die Versorgung angeschlossenen Hausleitungen und Hausinstallationen dürfen nicht mit anderen Einzel- oder Gruppenversorgungen verbunden werden. Der Vorstand kann Ausnahmen mit besonderen Auflagen bewilligen.

Die Organe der WVG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Hydranten, Schieber,
Hinweistafeln

Art. 15

Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme von den Hydranten verboten. Ausnahmen werden von der WVG von Fall zu Fall bewilligt.

Hydranten und Schieber dürfen nur durch die Feuerwehr und die Organe der WVG oder deren Beauftragten bedient werden.

Hydranten, Schieber und Hinweistafeln müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

Wasserabgabe für
besondere Zwecke

Art. 16

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie Wasserabgabe für Bauwasser, Bewässerung von Kulturen, Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung nach Art. 21. Die WVG ist berechtigt, diese Wasserabgabe an besondere Auflagen zu knüpfen.

III. Finanzierung

Grundsätze

Art. 17

Bau und Betrieb der WVG sollen selbsttragend sein. Die Kosten werden gedeckt durch Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer, durch Anschlussgebühren (Art. 19), durch Benutzungsgebühren (Art. 20), durch die Abgeltung betriebsfremder Leistungen sowie durch allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.

Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.

Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.

Für betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. kann der Vorstand eine angemessene Abgeltung verlangen.

Art. 18

Bemessung der
Gebühren

Die Gebühren werden in einer separaten Tarif- und Gebührenordnung festgelegt, welche durch die Generalversammlung zu beschliessen ist. Die Tarif- und Gebührenordnung ist zu veröffentlichen.

Für die Sicherstellung des Brandschutzes mittels Hydranten für Gebäude ohne Anschluss an die Versorgung kann die WVG reduzierte Anschluss- und Nutzungsgebühren erheben, mit welchen insbesondere die Erstellungs- und Unterhaltskosten des Leitungsnetzes sowie die Sicherstellung der Löschwasserreserve zu decken sind.

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) können Aufwendungen gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden in Rechnung gestellt werden.

Art. 19

Anschlussgebühren

Die Bezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Mit der Anschlussgebühr erhält der Bezüger das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen inkl. Brandschutz gemäss diesem Reglement.

Die Anschlussgebühr für Neubauten bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarif- und Gebührenordnung.

Bei Erweiterungsbauten, Anbauten und Umbauten, Ersatzneubauten und Aufbauten wird eine ergänzende Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Abhängigkeit der wertvermehrenden Investitionen gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung laut Tarif- und Gebührenordnung.

Art. 20

Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchergebühr (Wasserzins).

Art. 21

Bauwasser

Die Wasserabgabe zu Bauzwecken ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.

Wasserabgabe für andere Zwecke

Für die Wasserabgabe für andere Zwecke wie Strassenbau, Reinigung etc. wird die Vergütung im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

Art. 22

Rechnungsstellung

Die Anschlussgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer können in Rechnung gestellt werden, sobald die Leitungen erstellt sind und müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Die Benutzungsgebühren (Art. 20) sind ebenfalls innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird eine Mahnung erlassen und der gesetzliche Verzugszins berechnet.

Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Schlussrechnung für Anschlussgebühren erfolgt nach Vorliegen der definitiven Gebäudeversicherungs-Schätzung. Die WVG hat das Recht, Teilzahlungen, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

Art. 23

Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist in Art. 21 der Statuten geregelt.

IV. Wasserlieferungsvertrag / Wasserabonnement

Art. 24

Anschlussgesuch

Wer Wasser beziehen will oder eine Erweiterung/Abänderung der bestehenden Leitungen wünscht, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Beilage der für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen zu stellen.

Die Gesuche sind vom Liegenschaftseigentümer einzureichen.

Art. 25

Wasserlieferungsvertrag

Die Wasserlieferung erfolgt, nachdem mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen ist und nachdem der Gesuchsteller bei Baubeginn eine Akontozahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr entrichtet hat.

Art. 26

Verbot der Wasserabgabe an andere Liegenschaften

Dem Abonnenten ist es nur mit Bewilligung des Vorstands erlaubt, an andere Liegenschaften Wasser abzugeben.

Art. 27

Handänderungen

Bei Handänderungen tritt der neue Eigentümer ab Nutzen- und Schadenanfang in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WVG ein. Alter und neuer Eigentümer haften jedoch solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen seitens der WVG.

Art. 28

Auflösung des Wasserlieferungsvertrages

Der Wasserlieferungsvertrag kann, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni oder 31. Dezember aufgelöst werden. Wird das Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der WVG abzutrennen. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert.

Zu einer Rückerstattung der Anschlussgebühr ist die WVG nicht verpflichtet.

Art. 29

Vorübergehende
Wasserabgabe

Über die ausserordentliche Abgabe von Wasser kann, ohne eigentlichen Wasserlieferungsvertrag, eine besondere Vereinbarung mit dem Vorstand abgeschlossen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der WVG betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Für Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 31

Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 32

Inkrafttreten,
Aufhebung früherer
Reglemente und
Übergangsbestimmung

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 03.06.2022 genehmigt und tritt per 01.07.2022 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 1. Januar 2015 ausser Kraft gesetzt.
Pendente Anschlussgesuche werden nach dem Reglement vom 01.07.2022 abgewickelt. Relevant für die Tarifierung ist das Fakturierungsdatum der Rechnung.

NAMENS DER WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT GELFINGEN

Der Präsident:

Der Aktuar:

Patrick Emmenegger

Marcel Schär

Genehmigung des Gemeinderates von Hitzkirch Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

David Affentranger

Benno Felder